
**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung *)**

Vom 23. März 2026

Aufgrund des § 2 und des § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/28), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/28), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 9.12 bis 9.16.2 erhalten folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
„9.12	Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)	

*) Ändert Allgemeinen Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

9.12.1	Untersuchungen gemäß § 19 IfSG vorbehaltlich der Kostenregelung nach § 19 Absatz 2 IfSG	10 bis 40
9.12.2	Nachtragung oder Bestätigung einer Impfung nach § 22 Absatz 2 Satz 3 IfSG	15 bis 25
9.12.3	Nachtragung oder Bestätigung jeder weiteren Impfung nach § 22 Absatz 2 Satz 3 IfSG	10
9.12.4	Überwachung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Besichtigung und Nachkontrolle) der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß §§ 23, 35 oder 36 IfSG sowie § 1 der Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (HygieneVO) vom 11. Oktober 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 461) einschließlich der Fertigung der Niederschrift	30 bis 5 000
9.12.5	Entnahme einer Wasserprobe, eines Abstrichs oder einer sonstigen Vor-Ort-Untersuchung im Rahmen einer Begehung gemäß §§ 23 oder 36 IfSG	10 bis 25
9.12.6	Entnahme von Wasserproben, eines Abstrichs oder einer sonstigen Vor-Ort-Untersuchung gemäß § 23 oder § 36 IfSG ohne weitere Amtshandlung	25 bis 800
9.12.7	Anordnung und Überprüfung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften nach § 39 Absatz 2 IfSG	25 bis 1 000
9.12.8	Mündliche und schriftliche Belehrung einschließlich Ausstellung oder Ablehnung einer Bescheinigung gemäß § 43 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	25 bis 50
9.12.9	Mündliche und schriftliche Belehrung einschließlich Ausstellung oder Ablehnung einer Bescheinigung gemäß § 43 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen außerhalb der Dienststelle sowie Belehrung von Einzelpersonen	30 bis 75
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 9.12.8 und 9.12.9:	

	Die Gebühren und Auslagen können gemäß § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein für Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Belehrung gemäß § 43 IfSG verpflichtet sind, aufgrund des öffentlichen Interesses an ihrer Tätigkeit erlassen werden.	
9.12.10	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen, die von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden	10
9.12.11	Zusätzliche Bescheinigungen und Zweitschriften für mündliche und schriftliche Belehrung als Arbeitgeber gemäß § 43 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	15
9.12.12	Erlaubnis oder deren Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 IfSG	100 bis 2 000
9.13	Amtshandlungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) in Verbindung mit §§ 37 und 38 des Infektionsschutzgesetzes	
	Anmerkung zu Abschnitt 9.13: Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.	
9.13.1	Genehmigung der Verwendung von Stoffen und Gegenständen oder der Anwendung von Verfahren gemäß § 13 Absatz 6 TrinkwV	100 bis 1 500
9.13.2	Anordnung zur Entfernung oder Stilllegung von Bleileitungen gemäß § 17 Absatz 1 TrinkwV	100 bis 500
9.13.3	Fristverlängerung zur Entfernung oder Stilllegung von Bleileitungen gemäß § 17 Absatz 2 und 3 TrinkwV	100 bis 500
9.13.4	Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb von Membrananlagen gemäß § 21 Absatz 4 TrinkwV und in Bezug auf die Anforderungen an Aufbereitungsstoffe gemäß § 21 Absatz 5 TrinkwV	100 bis 1 500

9.13.5	Sichtung, Bewertung und Dokumentation der vorgelegten Laborergebnisse aufgrund der Probenahme gemäß § 31 Absatz 1 TrinkwV bei Erreichen oder Überschreitung des Technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec.	50 bis 500
9.13.6	Genehmigung der Verlängerung der Untersuchungsfrequenz gemäß § 31 Absatz 3 TrinkwV	50 bis 500
9.13.7	Prüfung, Bewertung und Genehmigung oder Versagung einer Risikoabschätzung sowie gegebenenfalls Festlegung eines Untersuchungsplanes nach § 37 TrinkwV	100 bis 2 000
9.13.8	Prüfung, Bewertung und Genehmigung oder Versagung einer Verlängerung der Risikoabschätzung sowie gegebenenfalls Festlegung eines Untersuchungsplanes nach § 37 TrinkwV	100 bis 1 000
9.13.9	Prüfung des Risikomanagements gemäß § 38 Absatz 2 TrinkwV	250 bis 2 500
9.13.10	Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans gemäß § 38 Absatz 4 TrinkwV	50 bis 500
9.13.11	Antragsgemäße Bestimmung von Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen gemäß § 38 Absatz 5 TrinkwV	50 bis 500
9.13.12	Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß § 40 Absatz 1 TrinkwV oder Ablehnung eines entsprechenden Antrags	500 bis 1 000
	Anmerkung zur Tarifstelle 9.13.12: Die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle kann kombiniert beantragt werden mit Listungen als Badegewässer- oder Badewasseruntersuchungsstelle.	
9.13.13	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Besichtigung und Nachkontrolle einer	30 bis 1 300

	Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Überwachung gemäß § 54 einschließlich der Fertigung der Niederschrift gemäß § 60 TrinkwV	
9.13.14	Entnahme einer Wasserprobe inklusive Ermittlung der Vor-Ort-Parameter je Entnahmestelle am Besichtigungstag einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 55 Absatz 1, 2 und 5 TrinkwV	10 bis 50
9.13.15	Erlass einer Anordnung gemäß § 61 TrinkwV	50 bis 500
9.13.16	Erlass einer Anordnung, Duldung oder Ablehnung einer beantragten Amtshandlung gemäß §§ 63 bis 65 TrinkwV	30 bis 1 500
9.13.17	Zulassung einer Abweichung oder entsprechende Ablehnung gemäß § 66 TrinkwV	50 bis 1 500
9.13.18	Aufforderung nach § 68 Absatz 1 TrinkwV zur Erfüllung der Handlungspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 TrinkwV	50 bis 500
9.13.19	Prüfung und Anordnung von Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 TrinkwV	50 bis 500
9.13.20	Überwachung einer mobilen Wasserversorgungsanlage vor Ort aus der auf einem Meeresbauwerk in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Trinkwasser entnommen wird	1 000 bis 10 000
9.14	Amtshandlungen nach der Badegewässerverordnung vom 10. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) in Verbindung mit § 11 Nummer 11 Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162, 204), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528)	
9.14.1	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern	20 bis 150

9.14.2	Entnahme einer Wasserprobe aus oberirdischen Gewässern inklusive Ermittlung der Vor-Ort-Parameter	10 bis 50
9.14.3	Listung als Badegewässeruntersuchungsstelle gemäß § 3 Absatz 2 Badegewässerverordnung oder Ablehnung eines entsprechenden Antrags	500 bis 1 000
	Anmerkung zur Tarifstelle 9.14.3: Die Listung als Badegewässeruntersuchungsstelle kann kombiniert beantragt werden mit der Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle oder der Listung als Badewasseruntersuchungsstelle.	
9.15	Amtshandlungen nach der Bäderhygieneverordnung (BäderhygVO) vom 17. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 9, 37)	
9.15.1	Zulassung einer Abweichung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BäderhygVO	50 bis 500
9.15.2	Listung als Badewasseruntersuchungsstelle gemäß § 8 Absatz 2 BäderhygVO oder Ablehnung eines entsprechenden Antrags	500 bis 1 000
	Anmerkung zur Tarifstelle 9.15.2: Die Listung als Badewasseruntersuchungsstelle kann kombiniert beantragt werden mit der Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle oder der Listung als Badegewässeruntersuchungsstelle.	
9.15.3	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Besichtigung und Überprüfung sowie Nachkontrolle einer Einrichtung des Badewesens einschließlich der Fertigung der Niederschrift gemäß §§ 11 und 12 BäderhygVO	30 bis 1 000
9.15.4	Entnahme einer Probe aus Schwimm-, Badebecken- oder Teichwasser oder von den Oberflächen sonstiger Schwimmbadeinrichtungen je Entnahmestelle inklusive Ermittlung der Vor-Ort-Parameter am Besichtigungstag in	10 bis 50

	Einrichtungen des Badewesens gemäß § 11 BäderhygVO	
9.15.5	Entnahme von Proben aus Schwimm- oder Badebecken- oder Teichwasser oder von den Oberflächen sonstiger Schwimmbadeinrichtungen inklusive Ermittlung der Vor-Ort-Parameter gemäß § 11 BäderhygVO ohne weitere Amtshandlung	25 bis 800
9.15.6	Erlass einer Anordnung gemäß § 13 BäderhygVO	50 bis 500
9.16	IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174)	
9.16.1	Zulassung als Gelbfieber-Impfstelle einschließlich der Ablehnung von Anträgen (§ 7 IGV-DG)	150 bis 400
9.16.2	Entzug der Zulassung als Gelbfieber-Impfstelle	50 bis 150“

2. Die Tarifstellen 9.16.3 und 9.16.4 werden gestrichen.

3. Nach der Tarifstelle 9.23.3 werden folgende neue Tarifstellen 9.24 und 9.24.1 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
„9.24	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 37)	
9.24.1	Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen (§ 7 BtMVV)	40 bis 60“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. März 2026

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit